

Fremdleistungs- und Montagebedingungen der Sanofi-Aventis Deutschland GmbH

Stand: 27.08.2007

Vorbemerkungen

Diese Bedingungen finden unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten, nachfolgend „AN“ genannt, und vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen für sämtliche Fremdleistungen für die Sanofi-Aventis Deutschland GmbH, nachfolgend „Sanofi-Aventis“ genannt, Anwendung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des AN die Leistungen vorbehaltlos annehmen.

1 Angebot und Vertrag

1.1 Angebot

Angebote sind unentgeltlich und begründen für Sanofi-Aventis keine Verpflichtungen. Schriftstücke wie Angebote, Nachtragsangebote, Bestätigungen und kaufmännische Korrespondenz sind an die zuständige Einkaufsabteilung von Sanofi-Aventis zu richten. Auftragspezifische Angaben sind vollständig in allen Schriftstücken (Briefe, Rechnungen, Lieferscheine, Frachtbriefe usw.) zu vermerken. Stellt Sanofi-Aventis dem AN eigene Ressourcen zur Verfügung, werden die Kosten für deren Nutzung entsprechend der jeweiligen Verrechnungspreisliste in Rechnung gestellt.

1.2 Bestellung

Grundsätzlich sind nur schriftliche Bestellungen für uns verbindlich. Telefonische Bestellungen oder Bestellungen im Wege des elektronischen Datenaustauschs dürfen vom AN nur dann angenommen werden, wenn ein solches Bestellverfahren ausdrücklich mit uns vereinbart worden ist. Eine abweichende Annahme unserer Bestellung durch den AN bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Mitteilung an uns. In diesem Fall kommt der Vertrag erst mit unserer schriftlichen Zustimmung zustande.

1.3 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten:

- a) die Bestellung mit allen Anlagen und ggf. das Vergabeprotokoll mit allen Anlagen,
- b) diese Fremdleistungs- und Montagebedingungen und ggf. die auftragsbezogenen zusätzlichen Bedingungen,
- c) die Angaben im Angebot
- d) die einschlägigen DIN-Vorschriften sowie etwaige besondere technische Vorschriften;
- e) die von Sanofi-Aventis ausgegebenen aktuellen Sicherheitsinformationen.

Bei evtl. Widersprüchen gelten die in a) bis e) genannten Vertragsbestandteile in der vorstehenden Reihenfolge.

1.4 Mängelansprüche, Verjährung und Gewährleistung

Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen DIN-Vorschriften und den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen. Soweit im Rahmen der Nacherfüllung ein Mangel der Leistung durch Nachbesserung oder durch Nachlieferung beseitigt wird, beginnt die neue Verjährungsfrist für diese Mängelansprüche mit dem Abschluss der Nacherfüllung.

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

1.5 Abnahme

Alle Leistungen, einschließlich etwaiger Mängelbeseitigungen, bedürfen der förmlichen Abnahme durch Sanofi-Aventis. Unterbleibt diese, so gilt die Leistung mit Ablauf von 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen. Dies gilt nicht, wenn Sanofi-Aventis innerhalb dieser Frist mitteilt, dass die Abnahme wegen nicht unwesentlicher Mängel verweigert wird.

Falls der AN die Fertigstellung nicht schriftlich anzeigt, gilt die Schlussrechnung als Fertigstellungsmittteilung.

Teilabnahmen sind nur für in sich geschlossene Leistungen zulässig.

Die Abnahme von technischen Einrichtungen erfolgt nach erfolgreichem Probebetrieb, der grundsätzlich unmittelbar nach Beendigung der Leistungen durchgeführt wird. Falls Sanofi-Aventis aus betrieblichen Gründen die Abnahme nicht sofort durchführen kann, stimmt der AN schon jetzt einem späteren Abnahmetermin zu; hierdurch entstehende Mehrkosten trägt Sanofi-Aventis.

1.6 Haftung und Versicherung

Der AN stellt Sanofi-Aventis von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei und ersetzt dieser alle Schäden, die auf Verletzung vertraglicher Verpflichtungen durch den AN beruhen und/oder durch den AN, dessen Personal oder Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.

Der AN verpflichtet sich, für die von ihm zu erbringenden Leistungen auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung, die auch mittelbare Schäden abdeckt, mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens EUR 5.0 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall abzuschließen.

Der AN wird Sanofi-Aventis auf Verlangen entsprechende Versicherungsnachweise erbringen und Sanofi-Aventis unaufgefordert und unverzüglich über jeden, diesen Versicherungsschutz beeinträchtigenden Umstand informieren.

Hat der AN gegen die von Sanofi-Aventis beigestellten Materialien, Hebezeuge, Bauteile oder Leistungen Dritter Bedenken, muss er dies Sanofi-Aventis unverzüglich schriftlich mitteilen; andernfalls bleibt er für die Ausführung der Arbeiten in vollem Umfang verantwortlich.

Sanofi-Aventis schließt grundsätzlich keine Bauwesen- und Montageversicherung ab.

1.7 Eigentum an Ausführungsunterlagen etc.

Pläne, Schriftstücke, elektronische Datenträger, Zeichnungen, Modelle usw., die dem AN oder für ihn tätige Dritten zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von Sanofi-Aventis und sind nach Beendigung der Arbeiten zurückzugeben. Dies gilt auch für die von dem AN und mit Zustimmung von Sanofi-Aventis angefertigten Abschriften oder Vervielfältigungen.

1.8 Urheberrechte

Der AN garantiert, dass durch die Lieferung und Nutzung des Liefergegenstandes keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Von etwa dennoch bestehenden oder entstehenden Ansprüchen Dritter stellt der AN Sanofi-Aventis frei.

Sanofi-Aventis hat das Recht, alle Planungs- und sonstigen Leistungen des AN für das vertragsgegenständliche Vorhaben umfassend zu nutzen und auch zu ändern. Dies gilt auch im Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrages durch Sanofi-Aventis, gleich

aus welchem Rechtsgrund. In diesem Fall ist der AN zur Herausgabe sämtlicher Unterlagen verpflichtet. Der AN sichert das so ausgestaltete umfassende Nutzungsrecht von Sanofi-Aventis durch entsprechende Vereinbarung mit seinen Vertragspartnern.

1.9 Geheimhaltung

Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die ihm bei seiner Tätigkeit für Sanofi-Aventis über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge und Arbeitsweisen zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Arbeiten fort. Der AN hat dem von ihm eingesetzten Personal eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung zugunsten Sanofi-Aventis aufzuerlegen und für die Einhaltung Sorge zu tragen. Der AN haftet für alle Schäden, die Sanofi-Aventis aus der schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen. Die vorstehenden Verpflichtungen entfallen für solche Informationen, für welche der AN nachweist, dass sie ihm vor Empfang bekannt waren oder der Öffentlichkeit vor dem Empfang zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach dem Empfang ohne seine Mitwirkung zugänglich wurden.

2 Allgemeine Leistungsbedingungen

2.1 Umfang der Leistung

Wurde für die ausgeführten Leistungen eine Pauschalsumme vereinbart, ist diese zu vergüten. Von der Auftragssumme für die bestellte Leistung sind sämtliche Forderungen des AN, die zur einwandfreien Ausführung dieser Leistung erforderlich sind, erfasst.

2.2 Preise, Mehrarbeit, Stundenlohnarbeiten, Erschwerniszuschläge

Die vereinbarten Preise sind Festpreise; ebenso die Einheitspreise. Diese verstehen sich frei Erfüllungsort/Verwendungsstelle einschl. Verpackung und Transport. Bei von Sanofi-Aventis veranlassten Masseänderungen erfolgt eine einvernehmliche Preisanpassung in angemessenem Umfang, wenn einer Vertragspartei ein Festhalten an den Ursprungspreisen nicht mehr zugemutet werden kann.

Falls der AN absieht, dass durch von Sanofi-Aventis veranlasste Mehrarbeit die vereinbarte Vergütung um mehr als 5 % überschritten wird, hat er Sanofi-Aventis zu informieren. Die Weiterführung der Arbeiten ist in diesem Falle nur zulässig, wenn Sanofi-Aventis die Erbringung der weiteren Leistungen ausdrücklich freigibt.

Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere Anordnung von Sanofi-Aventis durchgeführt werden. Der AN hat Sanofi-Aventis für jeden Arbeitnehmer die tatsächlich geleisteten Stunden unter Abzug der regelmäßigen, mindestens jedoch der gesetzlichen Pausen, nachzuweisen.

Die Gestellung von Aufsichtskräften ist in dem Stundenverrechnungssatz enthalten.

Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sowie für Erschwernisse werden nur vergütet, wenn sie von Sanofi-Aventis angeordnet werden. Die Höhe der Vergütung ist vorher schriftlich zu vereinbaren. Die zu vergütenden Zeiten sind nach Vorgabe von Sanofi-Aventis im einzelnen nachzuweisen und dieser innerhalb von zwei Wochen zur Anerkennung vorzulegen. Über die Verwendung besonders zu vergütender Materialien und den Einsatz von Maschinen und Geräten ist ein detaillierter, schriftlicher Nachweis zu führen.

2.3 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Sanofi-Aventis. Dazu hat der AN die Leistungen, die er weiter vergeben will, bereits im Angebot zu benennen. Wird die Zustimmung erteilt, so bleibt der AN Sanofi-Aventis gegenüber trotzdem für die Vertragserfüllung in vollem Umfang verantwortlich. Der AN hat Subunternehmer auf die Einhaltung der vorliegenden Bedingungen zu verpflichten.

2.4 Qualitätssicherung

Sanofi-Aventis behält sich vor, im Rahmen ihrer Qualitätsüberwachung Zwischenprüfungen durchzuführen. Teile dürfen nicht eingebaut werden, wenn die Prüfungen noch nicht abgeschlossen sind.

Kosten für erhöhten Prüfaufwand wegen festgestellter Mängel gehen zu Lasten des AN.

3. Vertragsstrafe

Die vertraglich vereinbarten Fristen und Fertigstellungstermine sind verbindlich. Kommt der AN mit der zu erbringenden Leistung in Verzug, so beträgt die Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugszeitraums 0,2 % der Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme. Die Vertragsstrafe kann Sanofi-Aventis bis zur Schlusszahlung geltend machen.

4. Zahlung

4.1 Abrechnung und Abschlagszahlungen

Rechnungen und Leistungsnachweise sind zusammenhängend in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer bei Sanofi-Aventis (Sanofi-Aventis Deutschland GmbH, Rechnungsprüfung, Postfach 10 60, 65836 Sulzbach) einzureichen. Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung auszustellen. Solange Sanofi-Aventis keine auftragskonforme prüfbare Rechnung vorliegt, besteht keine Zahlungsverpflichtung.

Etwaige Voraus- und Abschlagszahlungen sowie deren Absicherung durch Bürgschaften werden gesondert zwischen Sanofi-Aventis und dem AN vereinbart; sie sind in der vorgeschriebenen Weise anzufordern.

4.2 Schlusszahlung

Die Schlusszahlung erfolgt 30 Tage nach Rechnungseingang, sofern erkennbare Mängel beseitigt und die Leistungen abgenommen wurden. Sanofi-Aventis behält sich vor, vereinbarte Sicherungseinbehalte und/oder verwirkte Pönalen bei der Schlusszahlung in Abzug zu bringen.

4.3 Zahlungsfristen

Sonstige Zahlungsansprüche des AN reguliert Sanofi-Aventis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang.

5. Ordnung, Sicherheit und Umweltschutz

5.1 Hinweis auf Vorschriften

Die werkspezifischen und anlagespezifischen Vorschriften und Hinweise über Sicherheit und Ordnung wird der AN strikt beachten und einhalten und seine Mitarbeiter entsprechend informieren. Sanofi-Aventis wird den AN über die jeweils geltenden Vorschriften informieren.

5.2 Vorgehen und Sanktion bei Verstößen

Hält der AN bei der Vertragserfüllung die jeweils geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen nicht ein, so ist Sanofi-Aventis berechtigt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann auch dann erfolgen, wenn der AN die Umweltvorschriften, die Sicherheitsbestimmungen, die ethischen Grundsätze der Pharmaindustrie (vgl. www.unglobalcompact.org) und die Bestimmungen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung nicht einhält und wir dadurch in unserem Geschäftsbetrieb nicht unerheblich beeinträchtigt werden können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn unser Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit berührt werden könnte.

Bei Verstößen gegen die von uns ausgegebenen Sicherheitsregeln (s. Broschüre „Sicherheitsinformationen“) – entweder durch Mitarbeiter oder Subunternehmer des AN – sind wir berechtigt, vom AN eine Vertragsstrafe von EUR 1.000 pro Einzelfall bzw. von EUR 2.000 pro Wiederholungsverstoß zu erheben. Die Vertragsstrafe wird sofort fällig. Wir können außerdem dem betroffenen Mitarbeiter oder Subunternehmer des AN Hausverbot erteilen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben uns vorbehalten. Wir sind berechtigt

die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen, spätestens bis zur Schlußzahlung.

Der AN akzeptiert eine Beurteilung seiner Umwelt- und Arbeitsschutzleistung durch uns, z. B. durch Fragebogen oder Audit.

5.3 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

Sanofi-Aventis behält sich vor, die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltvorschriften sowie getroffene Auflagen zu kontrollieren. Arbeiten dürfen aus Sicherheitsgründen nur nach örtlicher Einweisung und Freigabe durch die Bau-, Montage-, oder Projektleitung begonnen werden. Die vom AN ins Werk eingeführten Geräte, Werkzeuge und Maschinen müssen im ordnungsgemäßen Zustand sein und sind als sein Eigentum zu kennzeichnen.

Hydranten dürfen nur nach Genehmigung des Wassernetzbetreibers am Standort zur Entnahme von Wasser benutzt werden.

Auf den Bau- und Montagestellen müssen ausreichend deutsch sprechende Ansprechpartner des AN tätig sein, wobei immer mindestens einer vor Ort ansprechbar sein muss. Der AN stellt die Kenntnis der sicherheitsrelevanten Informationen seiner Beschäftigten und Unterauftragnehmer sicher.

Der AN ist verpflichtet, Betriebsunfälle seiner Mitarbeiter oder Betriebsunfälle von Mitarbeitern von Unterauftragnehmern unverzüglich, d.h. spätestens am nächsten Werktag nach dem Unfalltag Sanofi-Aventis zu melden, wenn diese Betriebsunfälle bei Arbeiten zur Erfüllung des Auftrages innerhalb des Betriebsbereiches von Sanofi-Aventis passieren und eine medizinische Versorgung des Verunfallten erfordern oder eine Ausfallzeit des Verunfallten von mindestens einem Tag (zusätzlich zum Unfalltag) zur Folge haben. Die Unfallmeldung ist durch den AN per Fax zu senden an:

Sanofi-Aventis Deutschland GmbH
USB / Sicherheit
FAX: 069 / 305 - 84206.

Die Unfallmeldung hat auf dem dafür vorgesehenen, durch den AN vollständig auszufüllenden Unfallmeldeformular zu erfolgen. Unfallmeldeformulare können vom AN unter oben angegebener Fax-Nummer angefordert werden.

5.4 Auflagen zur Abfallentsorgung

Abfälle, die aus Materialien stammen, die der AN zur Ausführung des Auftrags mitgebracht hat, wie z.B. Verpackungsabfall, Leergebinde, Farbreste etc. sind vom AN mitzunehmen und eigenverantwortlich unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften und Auflagen zu entsorgen.

Bei allen anderen Abfällen, auch solchen, die im Rahmen der Arbeiten des AN anfallen, z.B. Mauerwerk, Fenster, Türen, Rohrleitungen, Behälter, technische Ausrüstung oder sonstige Stoffe, tritt Sanofi-Aventis als primärer Abfallerzeuger auf.

Für diese Abfälle sind die Entsorgungswege und -abläufe rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, bzw vor Beginn der Entsorgung mit Sanofi-Aventis abzustimmen, und es ist durch den AN eine für die Entsorgungsabwicklung verantwortliche Person zu benennen. Werden vom AN Entsorgungsunternehmen vorgeschlagen, oder tritt der AN selbst als Entsorger auf, so stellt dieser Sanofi-Aventis rechtzeitig vor der Entsorgung Unterlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit des Entsorgungsweges zur Verfügung, z.B. Entsorgungsfachbetriebs-Zertifikat, Genehmigungsauszüge, Entsorger-Nr., Freistellungsnummer. Der AN ermöglicht Sanofi-Aventis vor der Entsorgung die Auditierung der von ihm genutzten Entsorgungsanlagen.

Sanofi-Aventis erstellt für die Entsorgung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle die abfallrechtlichen oder aufgrund anderer Vorgaben erforderlichen Entsorgungsunterlagen, wie z.B. Entsorgungsnachweise oder Transportpapiere. Diese sind durch den AN verbindlich und ausschließlich zu nutzen. Die darin spezifizierte Entsorgungsanlage ist auf direktem Weg und ohne Zwischenlagerung anzufahren. Handelt es sich bei dem Abfall um Gefahrgut, so ist durch

den Transporteur die Einstufung und Kennzeichnung nach den einschlägigen Vorschriften sicherzustellen.

Der Mengennachweis erfolgt grundsätzlich durch Verwiegen (Waage Tor Süd).

Abweichungen vom beschriebenen Procedere sind nur mit vorheriger Zustimmung von Sanofi-Aventis zulässig.

Sofern der AN die Entsorgung von Abfällen übernimmt, garantiert er die sach- und fachgerechte Handhabung dieser Abfälle.

6. Datenschutz

Sanofi-Aventis behält sich vor, unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze, die zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle erforderlichen Daten - auch personenbezogene Daten - zu verarbeiten.

7. Montagebedingungen

7.1 Technische Richtlinien

Bei der technischen Bearbeitung sind die jeweiligen gewerkespezifischen technischen Richtlinien der Sanofi-Aventis zu beachten.

7.2 Projektleitung

Soweit Sanofi-Aventis einen Projektleiter stellt, ist dieser für die Abwicklung/Koordination aller am Montagevorhaben beteiligten Auftragnehmer verantwortlich ist. Der Projektleiter gibt dem AN die zur Ausführung der vereinbarten Leistung erforderlichen Angaben bekannt. Der AN wird dadurch nicht von seiner Pflicht befreit, die Angaben fachmännisch zu prüfen. Falls der AN gegen die Angaben des Projektleiters von Sanofi-Aventis Bedenken hat, muß er diese unverzüglich schriftlich anzeigen.

7.3 Fremdfirmenleitung

Der AN hat einen verantwortlichen Baustellenleiter (Fremdfirmenbeauftragten) zu benennen, der befugt ist, Weisungen und Einzelaufträge von Sanofi-Aventis entgegenzunehmen. Der AN hat sicherzustellen, dass dieser Baustellenleiter bzw. ein bauleitender Monteur, der weisungsbefugt und vertretungsberechtigt ist, während der gesamten Montage- bzw. Bauzeit zu den üblichen Geschäftszeiten anwesend ist, bzw. erreichbar ist. Die genannte Person kann durch eine gleichermaßen qualifizierte Person vertreten werden, wenn besondere betriebliche Gründe dies erfordern.

7.4 Personal

Der AN hat aus sicherheitstechnischen Gründen das auf der Montagestelle anwesende Personal täglich in das bei der Montageleitung von Sanofi-Aventis liegende Anwesenheitsbuch einzutragen oder ein anderes, von Sanofi-Aventis bestimmtes Kontrollsystem zu benutzen.

7.5 Sicherheit und Umweltschutz

Der AN muss Sanofi-Aventis vor Arbeitsaufnahme informieren, welche Gefahren von seiner Ausrüstung und Arbeitsweise für Sanofi-Aventis, dessen Beschäftigte, Dritte oder die Umwelt ausgehen können und eine reibungslose Sicherheitskoordination der Arbeiten unterstützen. Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sein können (z.B. Arbeiten mit Zündgefahren, Absturzgefahr, Arbeiten in engen Räumen) erfordern eine gesonderte gewerkespezifische schriftliche Arbeitsgenehmigung von Sanofi-Aventis. Die Information über betriebsspezifische Gefahren von Sanofi-Aventis sowie die Einweisung über die erforderlichen Sicherheits-, Umwelt-Gesundheitsschutzmaßnahmen ist bei Sanofi-Aventis innerhalb der jeweiligen Standorte geregelt. Der AN hat für die Dauer des Auftrages eine verantwortliche weisungsbefugte Person schriftlich zu benennen, die für die Einhaltung der einschlägigen, gesetzlichen und werksinternen Sicherheitsvorschriften und betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich ist. Diese muss die Kenntnis und Einhaltung der Regelungen bei den eingesetzten Mitarbeitern sicherstellen.

Der AN hat für die Dauer des Auftrages mindestens einen Mitarbeiter mit Erst-Helfer-Ausbildung zu benennen. Der AN oder dessen

Mitarbeiter dürfen Betriebseinrichtungen ohne Erlaubnis von Sanofi-Aventis weder verändern, bedienen noch entfernen. Der AN hat Sanofi-Aventis von allen erkennbaren Schadens- und Gefahrenquellen umgehend in Kenntnis zu setzen und eingetretene Beschädigungen unverzüglich zu melden. Eine unverzügliche Meldung ist auch bei veränderten Situationen erforderlich, die einen erneuten Abstimmungsbedarf zwischen den Beteiligten bezüglich der Sicherheitskoordination erfordern.

7.6 Baustelleneinrichtung

Neben den in vg. Vorschriften für die Fremdfirmen und deren Mitarbeiter geregelten Punkten gelten zusätzlich: Der AN hat für die Bewachung und Sicherung seiner Baustelleneinrichtung, Materialien und Werkzeuge – auch soweit sie von Sanofi-Aventis zur Verfügung gestellt oder geliefert wurden – selbst zu sorgen. Für abhanden gekommene Gegenstände und sonstige Verluste ist der AN allein verantwortlich. Bei Auftragende ist der AN verpflichtet, die Baustelleneinrichtung zu entfernen und alle durch ihn verursachten Abfälle, Verunreinigungen und Beschädigungen auf dem Baugrundstück, den umliegenden Grundstücken sowie den öffentlichen Verkehrswegen auf eigene Kosten zu beseitigen.

7.7 Energien

Soweit Sanofi-Aventis die Montagestellen/Baustellen mit Energien wie Wasser, Gas, Druckluft, Licht-, Kraft- Strom etc. versorgt, hat der AN die dafür üblichen Verbrauchskosten zu tragen

7.8 Materialgestellung

Sanofi-Aventis kann Materialien zur Verfügung stellen. Dies ist jeweils in einer separaten Vereinbarung zu regeln. Mit der Verwendung der Materialien durch den AN gelten sie in ihrer Beschaffenheit und Güte als einwandfrei anerkannt. Ausgenommen hiervon sind nicht erkennbare Mängel.

Die von Sanofi-Aventis gelieferten Materialien sind unter bestmöglicher Ausnutzung zu verarbeiten.

Der AN ist nicht berechtigt, mit den Baustelleneinrichtungen, die sich auf dem Werksgelände, auf dem sich die Einrichtungen von Sanofi-Aventis befinden, Arbeiten für Dritte auszuführen.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist der von Sanofi-Aventis vorgesehene Ausführungsort, für die Zahlung Frankfurt am Main, soweit nicht anderes in der Bestellung angegeben ist. Ist der AN Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main, nach Wahl von Sanofi-Aventis jedoch auch das zuständige Gericht am Sitz des AN.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.